

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 12. April 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0259/19 - 3.2.08

Anmeldenummer: 03004486.1

Veröffentlichungsnummer: 1340877

IPC: E05F3/12, E05F3/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Türantrieb

Patentinhaberin:

GEZE GmbH

Einsprechende:

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0259/19 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 12. April 2022

Beschwerdeführerin: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
(Einsprechende) Bildstockstrasse 20
72458 Albstadt (DE)

Vertreter: Köhler, Walter
Louis, Pöhlau, Lohrentz
Patentanwälte
Postfach 30 55
90014 Nürnberg (DE)

Beschwerdegegnerin: GEZE GmbH
(Patentinhaberin) Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg (DE)

Vertreter: Manitz Finsterwald
Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft mbB
Postfach 31 02 20
80102 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 23. November 2018 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1340877 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: M. Olapinski
W. Sekretaruk

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, den Einspruch gegen das Streitpatent zurückzuweisen.
- II. Die Beschwerdeführerin beantragte, die Entscheidung der Einspruchsabteilung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Hilfsweise beantragte sie außerdem eine mündliche Verhandlung.
- III. Mit ihrer Beschwerdeerwiderung beantragte die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) zunächst, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent in der erteilten Fassung oder auf der Grundlage der mit der Beschwerdeerwiderung vorgelegten Hilfsanträge 1 bis 5 aufrecht zu erhalten.

In ihrem Schreiben vom 18. März 2022 nahm sie alle bis dahin gestellten Anträge zurück und beantragte den Widerruf des Patents.

Entscheidungsgründe

1. Mit ihrem Antrag auf Widerruf nahm die Patentinhaberin auch alle bisherigen Anträge zurück. Sie zieht damit implizit auch ihre Zustimmung zu der erteilten und von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung des Patents zurück (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 9. Auflage, 2019, IV.D.2).
2. Gemäß Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die von der

Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

Da keine solche Fassung des Patents mehr existiert, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann, ist das Patent zu widerrufen, ohne auf die Patentierbarkeit einzugehen (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, 9. Auflage, 2019, IV.D.2).

3. Die Kammer konnte diese Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen, da sie dem Antrag der Beschwerdeführerin entspricht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



H. Jenney

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt